

Protokoll der Studierendenparlamentssitzung vom 28.01.2026

Anwesenheitsliste

BAU (BAU)

- ☒ Marie Hülsmann
- ☒ Klara Hülsmann
- ☒ Paul Dufhues
- ☒ Adelina Tairi
- ☐ Lukas Thaleiser
- ☒ Jonas Hesse
- ☐ Felix Bünemann
- ☒ Jan Niklas Derkum
- ☒ Carl Kurtsiefer

Hochschul-High-Five (H⁵)

- ☒ Jessica Boneske
- ☒ Nils Boelmann
- ☒ Adrianna Jasinska
- ☒ Jaroslaw Kesselmann

SCHALL UND RAUM (SR)

- ☐ Hannah Freese
- ☒ Shams Masoodi
- ☐ Jule Hoffhaus

Fachschaft Wirtschaft (FSR)

- ☐ Titus Bela Soschinski

Protokollant:

Winfried Hagenkötter

Gäst*innen:

Shaher Aslam, AStA-Finanzreferent

Tagesordnung

- 1. Bericht aus dem AStA**
- 2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA**
- 3. Rechnungsergebnis 2025**
- 4. Änderung der Satzung der Studierendenschaft**
- 5. Sonstiges**

Die Sitzung findet aufgrund schriftlicher Einladung im Auftrag der Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) vom 13.01.2026 im Raum D 117, Fachhochschulzentrum (FHZ) Corrensstr. 25 in Münster statt. Wegen der Prüfungswochen wurde der gebuchte Raum D 117 kurzfristig blockiert, sodass mit sichtbarem Aushang die Sitzung in den Raum D 233 verlegt werden musste.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) begrüßt die anwesenden Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:20 Uhr. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Sie gibt bekannt, dass zur zugesandten Tagesordnung keine Änderungsanträge vorliegen und stellt sie, wie zugesandt, fest.

Mit klarstellender Email vom 19.12.2025 hat Shams Masoodi von der Liste SR erklärt, dass sie ihr Mandat annehmen möchte.

Da Sophie Brinkmann, ebenfalls von der Liste SR sich nicht innerhalb der 14tägigen Nachfrist klarstellend geäußert hat, wurde mit Email vom 21.01.2026 als Nachrückerin Jule Hoffhaus von der Liste SR zur Annahme des Mandats aufgefordert. Die Aufforderung blieb unbeantwortet und auch zur heutigen Sitzung erschien Jule Hoffhaus (SR) unentschuldigt nicht.

Zur heutigen Sitzung entschuldigt haben sich Lukas Thaleiser (BAU), Felix Bünemann (BAU), Hannah Freese (SR) und Titus Soschinski (FSW).

Alle weiteren Parlamentsmitglieder sind zur Sitzung erschienen.

Damit sind zu diesem Zeitpunkt 12 der 17 Parlamentsmitglieder anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzende Jaroslaw Kesselmann (H⁵) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Was passiert ist...
- Was geplant ist...

Außerdem berichtet Jessica Boneske (H⁵), AStA-Referentin für Gleichstellung, vom Arbeitskreis wohnen und Nils Boelmann (H⁵), AStA-Referent für Fachschaften, von der Fachschaftsrätekonzferenz.

TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent*innen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist der Tagesordnungspunkt „Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA“ fester Bestandteil jeder regulären Sitzung des Parlaments.

Fragen von Nichtparlamentsmitgliedern sind unter diesem Tagesordnungspunkt nicht zulässig, da hier das Regierungshandeln des AStA hinterfragt wird und dieses die Aufgabe des Parlaments ist. Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass sich keine Fragen an den AStA ergeben.

TOP 3

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, berichtet dem Studierendenparlament, dass der AStA gesetzlich verpflichtet ist binnen eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres (31.12.) dem Studierendenparlament (und dem Präsidium der Hochschule zur Kenntnis) ein Rechnungsergebnis vorzulegen. Das Rechnungsergebnis wird vom Geschäftsführer des AStA aufgestellt und vorgelegt. Dieses wird durch den Haushaltsausschuss (HHA) des Parlaments anschließend im Januar/Februar geprüft. Auf der Grundlage des Prüfberichts des HHA erfolgt in der Februar-Sitzung des Parlaments die Entlastung des AStA.

Das Rechnungsergebnis wurde den Parlamentsmitgliedern am 21.01.2026 im Vorfeld der heutigen Sitzung des Parlaments via Email zugesandt.

Das Rechnungsergebnis beinhaltet die Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres, den Jahresüberschuss und eine Vermögensübersicht.

Das StuPa nimmt Kenntnis. Ein förmlicher Beschluss über das Rechnungsergebnis selbst findet hier nicht statt, sondern erst in der besagten Februar-Sitzung.

Der Geschäftsführer des AStA erläutert in der Parlamentssitzung das Rechnungsergebnis. (siehe Anhang)

Im StuPa werden keine Rückfragen gestellt.

TOP 4

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Adelina Tairi (BAU) erläutert, dass die Hochschule im Dezember 2025 mitteilte, dass auf Geheiß des Ministeriums der Status der Studierenden der kooperativen Studiengänge Lehramt an Berufskollegs dahin gehend zu ändern sei, dass diese Studierenden nur noch an einer Hochschule als Ersthörende und an der anderen kooperierenden Hochschule als Große Zweithörende einzuschreiben seien und nicht mehr wie bisher, an beiden Hochschulen gleichzeitig als Ersthörende.

Die Leitung der FH Münster entschied sich, dass diese Studierenden als Ersthörende an der Uni Münster eingeschrieben sein sollen. Die Statusänderung soll zu sofort erfolgen.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, stellte daraufhin fest, dass nach der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster und dem Hochschulgesetz des Landes NRW die Fachschaft

LAB (siehe § 12 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in der aktuellen Fassung) aufgehört hat, zu existieren, da sie keine Mitglieder mehr hat – die Mitgliedschaft ergibt sich aus dem Status als Ersthörende.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, hat die jetzt gültige Satzung in der Fassung vom 20.03.2024 dementsprechend überarbeitet. Weitere kleinere Änderungen, redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen werden vorgeschlagen. (siehe Anhang, insbesondere § 12 Abs. 2-4)

Die Änderungen in der Satzung im Vergleich zur Vorversion sind in Rot (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht.

Zur Abstimmung der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 28.01.2026 ist (gemäß § 53 Abs. 4 des Hochschulgesetzes) eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert die Änderungen und beantwortet verschiedene Fragen aus dem Parlament.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt anschließend den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 13.01.2026 fristgerecht zugesandten „Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 in der Fassung vom 28.01.2026“ zu.

Ja: 12 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) stellt fest, dass mit 12 Ja-Stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt wurde und die Anzahl der erforderlichen Stimmen für eine Satzungsänderung erreicht wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

TOP 5

Es ergeben sich keine weiteren Wortbeiträge unter dem TOP Sonstiges.

Die Parlamentspräsidentin Adelina Tairi (BAU) schließt die Sitzung gegen 19:22 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Neues aus dem AStA

StuPa-Sitzung vom 28.01.26

Was passiert ist...

- Übergabe Wanderpokal an FB Baulings für höchste Wahlbeteiligung an der FH samt Coffeebike sponsored by Wandelwerk
- Gespräch mit Kanzler Brebaum bzgl. anstehender Präsidentschaftswahl an der FH, sollte es Fragen zum Ablauf oder Kandidaturen geben → Kurze Mail
- Gespräch mit Rosale Kuhl (SGM) bzgl. weiterer Planung und Zusammenarbeit mit ASIA
- Bewerbungs- und Planungsgespräche mit Nils und Winfried für IT Stelle ASIA & zukünftige Referatsstrukturen durch neue Legislatur
- Absprachen und Abstimmungen zu neuem Logo für das Kultursemesterticket, welches für den digitalen Studiausweis ab kommendem Semester benötigt wird
- Treffen mit Amar Topic Sozialarbeiter bei Eingliederungshilfe, Problem mit Studierender mit einer seelischen Behinderung → Mitnahme in AK stud. Wohnraum und Klärung mit Studiwerk
- Teilnahme an AK stud. Wohnraum mit Stadt MS & Vertretern
- Abschlussbericht Ergänzungsuntersuchung Studiwerk
- Gespräch mit Herrn Nientedt (Vorsitz Hochschulrat)
- Kistenlose Fahrradregistrierungen in MS & nun auch ST!
- FSRK fand regulär statt mit Fokus auf Selbstbewirtschaftungsmittel & gewerbliche Plätcys → Dazu intensive Gespräche mit allen Fachschaften ab März 26



KUSETi
KULTURSEMESTERTICKET

— 2

Was geplant ist...

- Vortrag DGS & Du Arne Beermann - März
- KI-Schreibworkshop von Younes Assebbane & interne Fortbildung ASIA – Ende Feb/März
- Präsentationsworkshop für Internationals - März/April
- Vortrag von Menschenrechtsbeobachter zu Situation Nahostkonflikt – April

— 3

Vielen Dank.

Rechnungsergebnis 2025

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung			IST 2024	2. HHP 2025	Vermerke	IST 2025
					31.12.2024	07.10.2025		31.12.2025
Einnahmen								
Kapitel 1	Verwaltungseinnahmen							
				Studierende:	12.558	13.400		12.782
	Gruppe 11	Überschüsse des Vorjahres						
	1101	Überschuss Studierendenschaftsbeiträge			66.348,34	13.400,00		13.366,60
	Gruppe 12	Beiträge						
	1201	Studierendenschaftsbeiträge			368.599,47	399.320,00		392.238,46
	1202	Beiträge HSP			34.580,00	37.520,00	df 6201	35.788,20
	1203	Semesterticketbeiträge			3.900.323,60	5.161.680,00	df 6211	4.830.645,60
	1204	KuSeTi Beiträge			0,00	142.308,00	df 6202	126.834,66
	Gruppe 13	Sozialdarlehen						
	1301	Darlehensrückflüsse			5.874,42	5.000,00	df 6221	8.945,94
	Gruppe 14	Einnahmen der Fachschaftsräte						
	1401	GFSR Steinfurt			0,00	0,00	df 8201	3.531,04
	1402	FSR Architektur			0,00	0,00	df 8202	5.425,29
	1403	FSR Bauingenieurwesen			0,00	0,00	df 8203	13.924,91
	1404	FSR Design			2.135,60	0,00	df 8204	12.268,71
	1405	FSR Oecotrophologie - FM			349,17	0,00	df 8205	1.057,52
	1406	FSR Wirtschaft			0,00	0,00	df 8206	1.028,66
	1407	FSR Sozialwesen			0,00	0,00	df 8207	1.559,38
	1408	FSR Gesundheit			0,00	0,00	df 8208	1.910,72
	1409	FSR Lehramt an Berufskollegs			0,00	0,00	df 8209	293,43
	Gruppe 15	Zinseinnahmen						
	1501	Zinsen			1.724,48	1.750,00		1.859,96
	Gruppe 16	Entnahmen aus Rücklagen						
	1601	Betriebsmittelrücklage			20.000,00	21.000,00	festgelegt	21.000,00
	1602	Haushaltsübergangsrücklage			30.000,00	39.000,00	festgelegt	39.000,00
	Gruppe 17	Verwaltungserstattungen						
	1701	Erstattungen durch die FH Münster			0,00	0,00	df 6301	0,00
Summe Kapitel 1					4.429.935,08	5.820.978,00		5.510.679,08
Kapitel 2	Einnahmen für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft							
	Gruppe 21	Nichtsteuerpflichtige Einnahmen						
	2101	Verkauf von Gegenständen			0,00	0,00		0,00
	2111	Einnahmen Aktionen/Verkäufe/Veranstaltungen			326,01	500,00		593,00
	Gruppe 22	Ersti-Aktionen/AStA-Kalender						
	2201	Einnahmen Erstsemestertaschen & Inhalt			0,00	0,00	kw	0,00
Summe Kapitel 2					326,01	500,00		593,00
Kapitel 3	Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten							
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 7))							
	Gruppe 31	Einnahmen gew. Tätigkeit in Steinfurt						
	3101	Einnahmen Campus Bistro			7.279,15	100.000,00		70.944,05
	3102	Einnahmen Campus Bistro 19			27.889,12	0,00		0,00
	3121	Einnahmen Kaffeeautomat am ITB			479,70	3.200,00		592,58
	Gruppe 32	Veranstaltungen/Bewirtung gg. Entgelt/weitere gew. Tätigkeiten						
	3201	Einnahmen Getränke/Eintrittsgelder			0,00	500,00		0,00
	3202	Einnahmen Catering			0,00	50,00		0,00
	3203	Sacheinnahmen			0,00	50,00		11,28
	Gruppe 33	Steuererstattungen aus Gewerbetätigkeit						
	3301	Umsatzsteuer			0,00	1.700,00		1.720,70
Summe Kapitel 3					35.647,97	105.500,00		73.268,61
Summe der Einnahmen					4.465.909,06	5.926.978,00		5.584.540,69

Rechnungsergebnis 2025

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung		IST 2024	2. HHP 2025	Vermerke	IST 2025
Ausgaben							
Kapitel 4	Bezüge und AEs						
	Gruppe 41	Gehälter, Löhne, Honorare					
	4101 - 4141	Beschäftigte lt. Stellenplan		222.019,17	251.800,00		258.079,52
	4151	Beiträge KSK		-124,46	800,00		64,64
	4161	Beiträge zur Berufsgenossenschaft		750,59	750,00		731,09
	4171	Ausgaben für allg. Aushilfen		0,00	1.000,00		0,00
	Stellenplan:	4101	1 Stelle TV-L 11				
		4111	1 Stelle TV-L 10				
		4112	1 Minijob Rechtsberatung				
		4121	1 Minijob Buchhaltung				
		4122	1 Minijob Mediengestaltung				
		4131	2 Teilzeit- & 2 Minijobs Campus Bistro				
		4141	1 Minijob IT-Technik				
	Gruppe 42	Aufwandsentschädigungen für Referate (gemäß Aufwandsentschädigungsordnung)					
		(Die Ausgaben der Gruppen 42 und 43 sind gegenseitig deckungsfähig.)					
	4201	Vorsitz		9.139,26	10.220,00		9.414,41
	4202	Referat für Finanzen		9.139,26	10.220,00		9.414,41
	4203	Referat für Hochschulpolitik & Soziales		8.909,82	8.760,00		6.477,97
	4204	Referat für Fachschaften		8.729,52	8.760,00		8.581,64
	4205	Referat für politische Bildung		8.909,82	8.760,00		8.729,04
	4206	Referat für Umwelt & Nachhaltigkeit		8.394,54	8.760,00		8.759,52
	4207	Referat für Kultur		8.734,52	8.760,00		8.729,04
	4208	Referat für Gleichstellung		8.552,16	8.760,00		8.552,16
	4209	Referat für Internationale Studierende		1.459,92	8.760,00		6.204,66
	4210	Referat für Öffentlichkeitsarbeit		8.552,16	8.760,00		8.552,16
	4220	StuPa-Präsident*in		600,00	600,00		600,00
	Gruppe 43	Sozialversicherungsbeiträge					
	4301	Sozialversicherungsbeiträge Gruppe 42		20.998,03	18.000,00		16.591,05
Summe Kapitel 4				324.764,31	363.470,00		359.481,31
Kapitel 5	Büroausgaben						
	Gruppe 51	Bürobetrieb					
	5101	Geschäftskosten und Bürobedarf		2.844,91	3.714,80		2.602,89
	5102	Geräte & Ausstattung		34.594,59	4.000,00	df5103	3.486,83
	5103	Kleingeräte / Software / etc.		1.062,38	3.000,00	df5102	1.060,47
	5104	Reisekosten / Repräsentation / etc.		2.880,86	3.500,00		763,41
	5105	Versicherung der Geschäftsräume		748,69	1.000,00		784,56
	5106	Büro-Kopierer		1.899,05	2.000,00		1.351,26
	5107	Website Erstellung und Wartung		699,72	2.000,00		349,86
Summe Kapitel 5				44.730,20	19.214,80		10.399,28
Kapitel 6	Ausgaben für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft						
	Gruppe 61	Fachliche Belange					
	6101	Ausgaben für Wahlen & Abstimmungen		6.901,28	7.000,00		7.130,86
	6121	Prozesskosten der Studierendenschaft		367,23	500,00		0,00
	6131	Beitrag Radio Q		0,00	130,00		0,00
	6141	Beitrag DAAD		0,00	50,00		60,00
	Gruppe 62	Soziale Belange					
	6201	Ausgaben HSP		34.580,00	37.520,00	df 1202	35.788,20
	6202	Ausgaben KuSeTi		0,00	142.308,00	df 1204	126.834,66
	6211	Ausgaben Semesterticket		3.900.116,60	5.161.680,00	df 1203	4.828.881,60
	6221	Sozialdarlehen		11.491,55	12.000,00	df 1301	10.272,61
	Gruppe 63	Politische Bildung/Kultur/Hochschulpolitik					
	6301	Kosten im Rahmen von Bildung/Kultur/HoPo		4.808,91	15.300,00	df 2111	10.814,83
	6311	Kosten externe Veranstaltungen		500,00	1.000,00		0,00
	Gruppe 64	Ersti-Aktionen/AStA-Kalender					
	6401	Ausgaben Erstsemestertaschen & Inhalt		0,00	0,00	kw	0,00
	Gruppe 65	Projektmittel					
	6501	AEs für studentische Projekte		0,00	5.000,00		1.250,00
	6511	Studentisches Gesundheitsmanagement		0,00	0,00	kw	0,00
	6531	Projektstelle KuSeTi		6.768,45	1.400,00	kw	1.385,54
Summe Kapitel 6				3.965.534,02	5.383.888,00		5.022.418,30

Rechnungsergebnis 2025

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung			IST 2024	2. HHP 2025	Vermerke	IST 2025
Kapitel 7	Ausgaben im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten							
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 3))							
	Gruppe 71	Ausgaben gew. Tätigkeit in Steinfurt						
	7101	Wareneinkauf Campus Bistro			0,00	53.000,00		40.789,38
	7102	Ausgaben Campus Bistro 7			3.852,93	0,00	kw	0,00
	7103	Ausgaben Campus Bistro 19			18.089,03	0,00	kw	0,00
	7111	Betriebskosten Campus Bistro			1.474,21	1.500,00		2.790,04
	7112	Ausstattung Campus Bistro			19.043,16	6.000,00		5.442,96
	7121	Ausgaben Kaffeeautomat am ITB			2.977,55	3.200,00		3.197,35
	Gruppe 72	Veranstaltungen/Bewirtung gg. Entgelt/weitere gew. Tätigkeiten						
	7201	Getränkebeschaffung			0,00	0,00		0,00
	7202	Catering			0,00	0,00		0,00
	7203	Sachausgaben			0,00	560,00		578,05
	Gruppe 73	Steuern durch Geschäftstätigkeit						
	7301	Umsatzsteuern			1.453,10	4.000,00		1.093,33
Summe Kapitel 7					46.889,98	68.260,00		53.891,11
Kapitel 8	Ausgaben Fachschaftsräte							
	Gruppe 81	Kosten der Fachschaftsräte						
	8101	Sonderetat Fachschaftsräte			0,00	0,00		0,00
	Gruppe 82	Zuweisungen an die Fachschaftsräte						
		WiSe 23/24 & SoSe 2024						
	8201	GFSR Steinfurt		3.582	3.261,50	6.014,80	df 1401	733,56
	8202	FSR Architektur		1.100	0,00	2.540,00	df 1402	6.386,70
	8203	FSR Bauingenieurwesen		1.380	0,00	2.932,00	df 1403	15.852,19
	8204	FSR Design		690	2.860,36	1.966,00	df 1404	10.376,53
	8205	FSR Oecotrophologie - FM		1.058	0,00	2.481,20	df 1405	439,65
	8206	FSR Wirtschaft		2.428	44,39	4.399,20	df 1406	3.733,56
	8207	FSR Sozialwesen		2.177	2.777,15	4.047,80	df 1407	949,63
	8208	FSR Gesundheit		885	1.151,70	2.239,00	df 1408	293,43
	8209	FSR Lehramt an Berufskollegs		36	528,85	525,20	df 1409	812,66
Summe Kapitel 8					13.336	10.623,95		39.577,91
Kapitel 9	Vermögensausgaben							
	Gruppe 91	Verluste durch Einbruch und Diebstahl						
	9101	Verlust durch Einbruch und Diebstahl			0,00	0,00		0,00
	Gruppe 92	Zuführung an Rücklagen						
	9201	Betriebsmittelrücklage			21.000,00	21.000,00	festgelegt	21.000,00
	9202	Haushaltsübergangsrücklage			39.000,00	44.000,00	festgelegt	44.000,00
Summe Kapitel 9					60.000,00	65.000,00		65.000,00
Summe der Ausgaben					4.452.542,46	5.926.978,00		5.550.767,91
Summe der Einnahmen					4.465.909,06	5.926.978,00		5.584.540,69
Summe der Ausgaben					4.452.542,46	5.926.978,00		5.550.767,91
Jahresabschluss					13.366,60	0,00		33.772,78
Vermögensübersicht								
Rücklagen								
	Betriebsmittelrücklage	21.000,00						
	Haushaltsübergangsrücklage	44.000,00						
		65.000,00						
Forderungen								
	Sozialdarlehen	11.406,52						
		11.406,52						
Geldbestände per 31.12.2025								
	Barkasse	11.714,78						
	Girokonto 30 79 81	15.934,96						
	Liquiditätskonto 41 475	70.122,87						
	Liquiditätskonto 41 491	921,87						
	Girokonto 75 47 22 09	78,30						
		98.772,78						

FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Die Studierendenschaft

SATZUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM 25.05.2022

in der Fassung vom ~~20.03.2024~~28.01.2026

Gemäß § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) ~~in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Kraft getreten am 1. Dezember 2021~~ hat das Studierendenparlament der FH Münster University of Applied Sciences am ~~20.03.2024~~28.01.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines

- § 1 Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Das Studierendenparlament
- § 6 Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments
- § 7 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 8 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 11 Aufgaben des AStA

Teil II: Fachschaften

- § 12 Die Fachschaften und ihre Organe
- § 13 Der Fachschaftsrat
- § 14 Aufgaben des Fachschaftsrates
- § 15 Fachschaftsvollversammlung
- § 16 Fachschaftsrätekonferenz

~~Teil III: Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft~~

- ~~§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung~~
- ~~§ 18 Einberufung und Leitung~~

Teil ~~IV~~ III: Urabstimmungen

- § ~~19-17~~ Aufgaben von Urabstimmungen

Teil ~~IV~~ IV: Beitrags- und Haushaltswesen

- § ~~20-18~~ Beitragserhebung
- § ~~21-19~~ Haushaltsplanung

Teil ~~VI~~ V: Schlussbestimmungen

- § ~~22-20~~ Änderung der Satzung
- § ~~23-21~~ Inkrafttreten

Teil I Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft, Rechtsstellung und Gliederung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der FH Münster ist die Gesamtheit aller an dieser Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sie ist rechtsfähige Gliedkörperschaft der FH Münster.
- (3) Ihre eigenen Angelegenheiten regelt sie im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des HG NRW zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der*die Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und Organe

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, den vom Studierendenparlament beschlossenen Semesterbeitrag zu leisten.
- (4) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder eines Fachschaftsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm*ihr obliegenden Pflichten, so hat er*sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (5) Die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften tagen öffentlich, sofern die Belange des Datenschutzes nicht berührt werden. In den Geschäftsordnungen werden Regelungen getroffen wie, mit Ausnahme des Studierendenparlaments, Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden dürfen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden können.
- (6) Einladungen, Tagesordnungen, Protokolle und Beschlüsse der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften werden in geeigneter Weise zeitnah öffentlich zugänglich gemacht.
- (7) Angelegenheiten von Wahl- und Amtsinhabenden sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten von Beschäftigten der Studierendenschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (8) Beschlüsse und Wahlen aus fehlerhaft nichtöffentlichen oder nicht ordnungsgemäßen Sitzungen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 5 HG NRW - nichtig.

§ 4

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der FH Münster sind

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

§ 5

Das Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament hat 17 Sitze.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden für die Dauer eines Jahres in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl von der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das amtliche Wahlergebnis statt.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament den*die StuPa-Präsident*in und zwei Stellvertreter*innen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa einen Haushaltsausschuss für die Dauer ~~einer der Amtsperiode~~Wahlperiode. Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens drei ~~Personen, die nicht gleichzeitig AStA-Mitglieder sein dürfen~~StuPa-Mitgliedern. Das Weitere wird in der Finanzordnung nach § 19 geregelt.
- (6) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse bilden. Bei der Konstituierung von Ausschüssen ist das Kräfteverhältnis der Listen im Studierendenparlament nach der Berechnung des Wahlergebnisses nach D'Hondt zu berücksichtigen. Den Ausschüssen dürfen nur StuPa-Mitglieder angehören.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter*innen der gesamten Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 7

Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament kann für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode Weisungen und Arbeitsaufträge an den AStA erteilen.

(2) Das Studierendenparlament kann nur mit Beschluss über eine entsprechende Ordnung über das Ende der Wahlperiode hinaus Angelegenheiten regeln.

(3) Das Studierendenparlament hat die Aufgabe

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
- b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
- c) über Änderungen der Satzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen;
- d) über Änderungen und Einführungen weiterer Ordnungen mit Mehrheit zu beschließen;
- e) den Haushalt und Nachträge zum Haushalt zu beschließen, sowie die Ausführung des Haushaltes zu kontrollieren;
- f) über Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, nach Zustimmung des jeweiligen Fachschaftrats, mit Mehrheit zu beschließen;
- g) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds einen AStA-Vorsitz mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung ohne Aussprache durchzuführen;
- h) auf Vorschlag eines StuPa-Mitglieds eine*n Finanzreferent*in mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu wählen. Die Wahl ist als geheime Abstimmung ohne Aussprache durchzuführen;
- i) über die Zustimmung zur Bestellung der AStA-Referent*innen zu beschließen;
- j) auf Vorschlag des AStA-Vorsitzes dessen Stellvertretung mit Mehrheit zu bestätigen;
- k) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,7 cm + Einzug bei: 0,7 cm

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,7 cm + Einzug bei: 0,7 cm

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,7 cm + Einzug bei: 0,7 cm

§ 8

Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament aus
 1. durch schriftliche Niederlegung des Mandats, diese ist der Geschäftsführung des AStA zu übergeben.
 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,7 cm + Einzug bei: 0,7 cm

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach: 0,7 cm + Einzug bei: 0,7 cm

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus
 1. einer*einem Vorsitzenden;
 2. einer*einem stellvertretenden AStA-Vorsitzenden;
 3. einer*einem Finanzreferent*in;
 4. und den Referent*innen.

Formatiert: Einzug: Links: 1 cm, Hängend: 0,75 cm, Mit Gliederung + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 4,44 cm + Tabstopp nach: 5,08 cm + Einzug bei: 5,08 cm, Tabstopps: 5 cm, Listentabstopp + Nicht an 5,08 cm

- (2) Die AStA-Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1-3 bilden den AStA-Vorstand. Es muss Personeneinheit zwischen einem*einer Stellvertreter*in und einem*einer Referent*in nach Abs. 1 Nr. 4 bestehen. ~~Dies gilt nicht für die*den Finanzreferent*in.~~
- (3) Der AStA-Vorsitz und die*der Finanzreferent*in werden nach Zusammentritt eines neuen Studierendenparlaments und der Entlastung des vorherigen AStA auf Grundlage des Rechnungsergebnisses von diesem für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist einmalig zulässig. In der gleichen StuPa-Sitzung werden die Referent*innen und die Stellvertretungen durch den AStA-Vorsitz bestellt und durch das StuPa bestätigt.
- (4) Die AStA-Referent*innen sollen aus vielen verschiedenen Fachbereichen kommen und werden vom AStA-Vorsitz bestellt und entlassen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des StuPa. Die Wiederbestellung der einzelnen AStA-Referent*innen ist zweimalig zulässig.
- (5) Der AStA-Vorsitz, der stellvertretende AStA-Vorsitz, die*der Finanzreferent*in, die Referent*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (6) Die Amtszeit der Stellvertretungen nach Abs. 1 Nr. 2 und der Referent*innen nach Abs. 1 Nr. 4 endet mit der Amtszeit oder des Rücktritts des Vorsitzes.
- (7) Bis zur Wahl der Nachfolge ist der AStA-Vorsitz verpflichtet, die Geschäfte des Vorsitzes kommissarisch weiterzuführen. Gleiches gilt für die*den Finanzreferent*in.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein*e Referent*in aus dem AStA aus oder wird ein Referat neu geschaffen, bestellt der AStA-Vorsitz eine*n neue*n Referent*in. Die Ernennung wird erst nach der Bestätigung durch das StuPa wirksam.
- (9) Das Studierendenparlament kann dem AStA-Vorsitz oder der*dem Finanzreferent*in nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit wählt. Ein Misstrauens- bzw. Neuwahlantrag gegen den AStA-Vorsitz oder die*den Finanzreferent*in darf nur verhandelt werden, wenn der Antrag auf der fristgerecht gestellten Tagesordnung der StuPa-Sitzung steht.

§ 11 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss. Er vertritt die Studierendenschaft und führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und Urabstimmungsbeschlüsse aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Mitglieder müssen das aktive und passive Wahlrecht zu den Wahlen des Studierendenparlaments haben~~besitzen~~.
- (2) Der AStA stellt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs auf.
- (3) Der AStA-Vorsitz bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Der AStA-Vorsitz regelt mit Zustimmung des Studierendenparlaments die Zuständigkeit der Referate. Im Rahmen der Zuständigkeit nehmen die Referate ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Zur Leitung eines Referats darf nur eine Person gleichzeitig bestellt werden.
- (4) Der Vorsitz des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen des Studierendenparlaments, des AStA und der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder des AStA-Vorstands können beratend an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind dem Studierendenparlament und seinen Ausschüssen gegenüber auskunftspflichtig.

(7) Der AStA übt in den Räumen der Studierendenschaft Hausrecht aus.

Teil II Fachschaften

§ 12 Die Fachschaften und ihre Organe

- (1) Die Studierenden an einem Fachbereich der FH Münster bilden jeweils eine Fachschaft. Die Studierenden gliedern sich zurzeit in folgende Fachschaften:
- Fachschaft 1: Chemieingenieurwesen
 - Fachschaft 2: Elektrotechnik und Informatik
 - Fachschaft 3: Maschinenbau
 - Fachschaft 4: Energie - Gebäude - Umwelt
 - Fachschaft 5: Architektur
 - Fachschaft 6: Bauingenieurwesen
 - Fachschaft 7: Design
 - Fachschaft 8: Oecotrophologie - Facility Management
 - Fachschaft 9: Wirtschaft
 - Fachschaft 10: Sozialwesen
 - Fachschaft 11: Physikingenieurwesen
 - Fachschaft 12: Gesundheit

Die Mitgliedschaft zur jeweiligen Fachschaft ergibt sich aus ~~§ 4 Abs. 5 Satz 2~~ der Einschreibungsordnung der FH Münster ~~in der Fassung vom 12.12.2016 und wird demgemäß bei der Einschreibung festgelegt.~~

- ~~(2) Das Studierendenparlament kann weitere Fachschaften und Fachschaften für fachbereichsübergreifende Studiengänge von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen einrichten, sofern dies nicht wegen der geringen Anzahl der Fachschaftsmitglieder unwirtschaftlich oder unzumutbar wäre oder die Interessen dieser Studierenden durch eine an einem Fachbereich bereits bestehende Fachschaft wahrgenommen werden können.~~
- ~~(3) Hat eine Fachschaft weniger als 500 Mitglieder, erhält sie die hälftigen Beträge der durch die Finanzordnung vorgesehenen Mittel. Eine Fachschaft wird aufgelöst durch Beschluss des Studierendenparlamentes oder wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzig beträgt.~~
- ~~(4) Eine gemeinsame Fachschaft nach Abs. 2 unter dem Namen „Fachschaft Lehramt an Berufskollegs“ besteht zurzeit an den folgenden 16 Studiengängen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Münster-Centrum für Interdisziplinarität (MCI):~~
- ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik~~
 - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik~~
 - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft~~
 - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege~~
 - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik~~
 - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik~~
 - ~~— Bachelor Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Bautechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Elektrotechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Gesundheitswissenschaft/Pflege~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Informationstechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Maschinenbautechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs: Mediendesign und Designtechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Elektrotechnik~~
 - ~~— Master Lehramt an Berufskollegs (berufsbegleitend): Maschinenbautechnik~~

~~(5)~~(2) Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenzuschließen. Der Beschluss ist dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft.

~~(6)~~(3) Am Standort der FH Münster in Steinfurt haben sich alle Fachschaften und Studiengänge zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.

~~(7)~~(4) Organe der Fachschaft sind

1. der Fachschaftsrat (FSR) und
2. die Fachschaftsvollversammlung.

~~(8)~~(5) Der AStA-Vorsitz wirkt auf eine rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften hin.

§ 13 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Werden weniger als drei Kandidierende für die Wahl zum Fachschaftsrat aufgestellt, findet eine Wahl nicht statt, der Fachschaftsrat bleibt unbesetzt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO).
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, eine Stellvertretung und die*den Finanzreferent*in.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft. Er ist ein Kollegialorgan und handelt mit Mehrheitsbeschluss.
- (4) Der Fachschaftsrat verwaltet die vom Studierendenparlament zur Verfügung gestellten Mittel. Die*Der Finanzreferent*in des Fachschaftsrats ist für die ~~Haushaltsführung-Kassenführung~~ der Fachschaft ~~im Rahmen der Selbstbewirtschaftung~~ verantwortlich.
- (5) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 14 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Fachschaftsräte können Referate einrichten. Deren Mitglieder sollen mit den jeweils zuständigen Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (3) Der Fachschaftsrat soll mit den Mitgliedern seiner Fachschaft, die in Organen der Hochschule tätig sind, zusammenarbeiten.

§ 15 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsrat hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) einzuberufen. Die Einladung ist wenigstens 10 Vorlesungstage vor ihrem Stattfinden unter Benennung der Tagesordnungspunkte fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat geleitet.

- (2) Der Fachschaftsrat hat eine Vollversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder der Fachschaft die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangen. Sie ist spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (3) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung bindet den Fachschaftsrat, wenn sich an einer geheimen Abstimmung mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen. Ansonsten gelten Beschlüsse von Fachschaftsvollversammlungen als Empfehlungen.

§ 16

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) dient der Koordination, Information und Meinungsbildung unter den Fachschaftsräten. Die FSRK legt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Fachschaftsrat ist durch ein Mitglied vertreten. Das vertretende Mitglied wird von dem Fachschaftsrat jeweils für ein Semester verbindlich benannt, seine Kontaktdaten werden dem AStA-Fachschaftenreferat zu Beginn des Semesters mitgeteilt. Weitere Fachschaftsmitglieder können mit beratender Stimme an der Fachschaftsrätekonferenz teilnehmen.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) legt auf der ersten Sitzung eines Semesters die Tagungstermine der FSRK fest.
- (4) Das AStA-Fachschaftenreferat vertritt den AStA auf der FSRK. Es ist stimmberechtigtes Mitglied der Fachschaftsrätekonferenz.
- (5) Das AStA-Fachschaftenreferat lädt zu den ordentlichen FSRK-Sitzungen ein. Es leitet die ordentlichen FSRK-Sitzungen. Die FSRK kann abweichend von Satz 2 beschließen, dass ein FSR die FSRK leitet.
- (6) Jeder FSR kann eine außerordentliche FSRK-Sitzung einberufen. Der einberufende FSR leitet die außerordentliche FSRK.

Teil III

Gesamt-Vollversammlungen der Studierendenschaft

§ 17

Aufgaben und Zusammensetzung

~~Die Studierendenschaft der FH kann zum Zwecke der Information und der hochschulpolitischen Diskussion Vollversammlungen durchführen. Mitglieder der Vollversammlungen sind alle daran teilnehmenden Studierenden der FH Münster.~~

§ 18

Einberufung und Leitung

- ~~(1) Gesamt-Vollversammlungen sind durchzuführen~~
 - ~~1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,~~
 - ~~2. auf Beschluss der Fachschaftsrätekonferenz.~~
- ~~(2) Beschlüsse einer Vollversammlung haben appellativen Charakter und sind in den Publikationen der Studierendenschaft zu veröffentlichen.~~

Teil ~~IV~~III
Urabstimmungen

§ ~~19~~17
Aufgaben von Urabstimmungen

- (1) In Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 a-d dieser Satzung findet eine Urabstimmung statt, wenn 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich bei dem Studierendenparlament beantragen.
- (2) Beschlüsse, die in Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zustimmen.
- (3) Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung.

Teil ~~IV~~
Beitrags- und Haushaltswesen

§ ~~20~~18
Beitragserhebung

- (1) Die Studierendenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ ~~24~~19
Haushaltsplanung

Die finanziellen Belange der Studierendenschaft werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Teil ~~V~~
Schlussbestimmungen

§ ~~22~~20
Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ ~~23~~21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 28.01.2026
sowie der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster vom __.__.2026.

Münster, den __.__.2026

Adelina Tairi
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster